



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 10

Ausgegeben in Osterode am Harz am 18.03.2013

42. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Jahresabschluss 2009	135
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Osterode am Harz)", 3. Änderung	136

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Sachsa

Haushaltssatzung 2013	139
Ratssitzung am 27.03.2013	141

Stadt Osterode am Harz

Bebauungsplan Nr. 7 "Naturerlebnispark", Ortschaft Lerbach, Satzungsbeschluss	143
---	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung
über die Auslegung des Jahresabschlusses 2009
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 11. März 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2009 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2009 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

19.03.2013 bis 27.03.2013

im Kreishaus des Landkreises Osterode am Harz, Herzberger Str. 5, 37520 Osterode am Harz, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 12. März 2013

Landkreis Osterode am Harz
In Vertretung

Gero Geißreiter
Erster Kreisrat

**3. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“
vom 18. Februar 2013**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 14, 19, 31 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ in der Fassung vom 27. November 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 469), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. September 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 655) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Weiterhin sind maßgeblich für die Abgrenzung die als Anlage 1 und Anlage 2 zur 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:2 500.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „ca. 36 712 ha“ durch die Angabe „ca. 36 703 Hektar“ ersetzt.

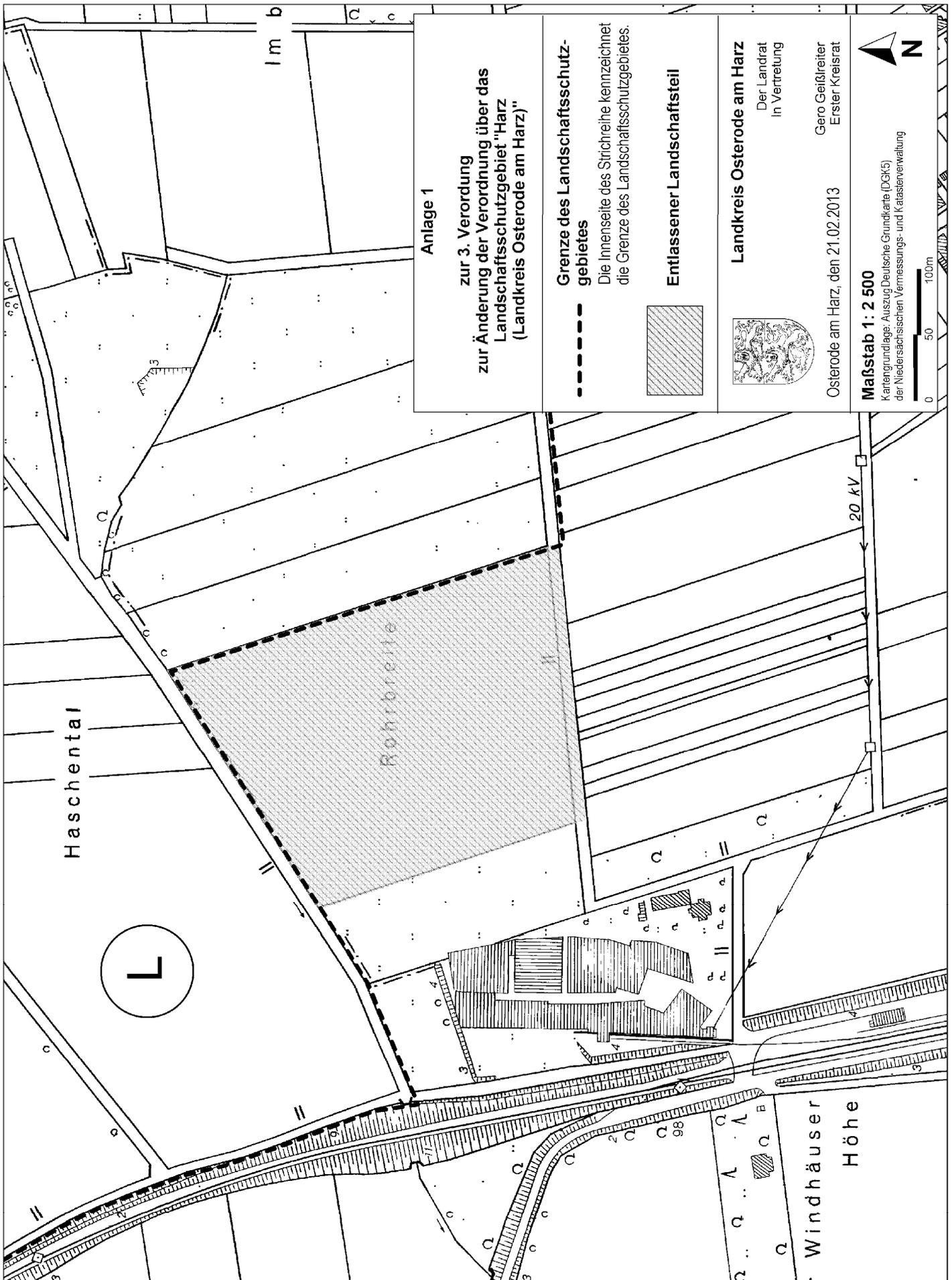
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Osterode am Harz, den 21. Februar 2013

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gero Geißreiter



Anlage 1

zur 3. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Harz"
(Landkreis Osterode am Harz)"

**Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes**

Die Innenseite des Strichreife kennzeichnet
die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.



Entlassener Landschaftsteil



Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
in Vertretung



Gero Geißreiter
Erster Kreisrat

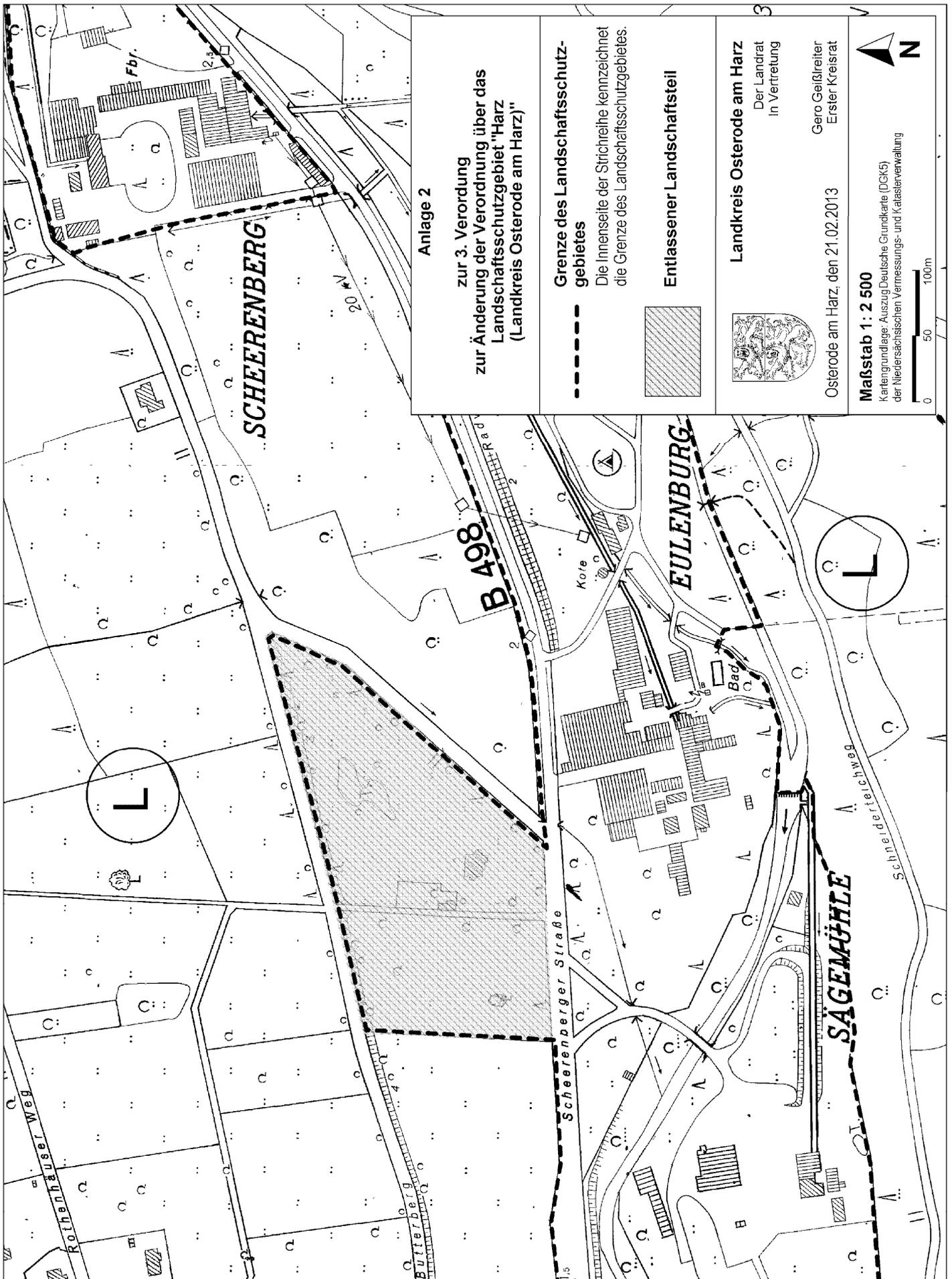
Osterode am Harz, den 21.02.2013



Maßstab 1 : 2 500

Kartengrundlage: Auszug Deutsche Grundkarte (DGK5)
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung





Anlage 2

zur 3. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Harz
(Landkreis Osterode am Harz)"

**Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes**

Die Innenseite der Strichreihe kennzeichnet
die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.



Entlassener Landschaftsteil



Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
in Vertretung



Gero Geißfreier
Erster Kreisrat

Osterode am Harz, den 21.02.2013

Maßstab 1 : 2 500

Kartengrundlage: Auszug Deutsche Grundkarte (DGK5)
der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

I. Haushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 05.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge	10.878.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.069.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	20.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.112.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.725.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	652.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	1.105.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	453.100 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	672.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.217.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.503.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 453.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sind von unerheblicher Bedeutung, wenn diese eine Wertgrenze von 12.000 € nicht übersteigen.

Bad Sachsa, den 05.02.2013

Hofmann
Bürgermeisterin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz - Az. I.3 - am 07.03.2013 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Stadt Bad Sachsa liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 19.03.2013 bis zum 27.03.2013

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa, Zimmer 5, öffentlich aus.

Bad Sachsa, den 13.03.2013

Hofmann
Bürgermeisterin

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2011 - 2016
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 14. März 2013
wk/Gr

E I N L A D U N G

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Mittwoch**, dem **27. März 2013**, ab **19:00 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus Neuhof**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 5. Februar 2013
4. Feststellung des Sitzverlustes des Ratsherrn Julian Zeug gem. § 52 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
5. Verpflichtung des Ratsherrn Gunter Grimm gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 i.V.m. § 54 Abs. 3 NKomVG
6. Bericht der Bürgermeisterin
7. Umbildung des Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschusses
8. Ernennung eines Stadtbrandmeisters für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Sachsa
9. Ernennung eines Ortsbrandmeisters für die Ortsfeuerwehr Tettenborn
10. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 Steina „Hinter der Schule“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 1. Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02 Steina „Hinter der Schule“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 2. Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
 3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes einschließlich Begründung gemäß § 3 (2) BauGB
11. Beantragung von Mitteln der Entschuldungshilfe nach § 14a N FAG

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2011 - 2016
- Sitzungsdienst -

12. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin

H o f m a n n



BEKANNTMACHUNG

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 7 „Naturerlebnispark“ der Ortschaft Lerbach der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 den Bebauungsplan Nr. 7 „Naturerlebnispark“ der Ortschaft Lerbach der Stadt Osterode am Harz als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 „Naturerlebnispark“ der Ortschaft Lerbach der Stadt Osterode am Harz, in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr im Fachbereich 3: Bauen, Stadtentwicklung, Waldwirtschaft der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 14.03.2013

Der Bürgermeister
gez. Becker

**STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 7
"NATURERLEBNISPARK"
ORTSCHAFT LERBACH**

